



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Siebenunddreißigster Bescheid
zur Änderung der Genehmigung
für die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)
der Kerntechnischen Entsorgung Karlsruhe GmbH
(37. ÄB)**

„KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567“

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (im Weiteren UM genannt) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (im Weiteren IM genannt) gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der

**Kerntechnischen Entsorgung Karlsruhe GmbH - KTE -
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

- Antragstellerin -

als Inhaberin der HDB auf ihren Antrag unter Änderung der Genehmigung K 95/83 vom 25.11.1983, zuletzt geändert durch den 36. Bescheid vom 07.04.2017 folgende Genehmigung:

ENTSCHEIDUNG

I.

Genehmigungsinhalt

1. Der KTE wird die weitere Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen in Form von verpackten radioaktiven Stoffen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die für den Abtransport in ein Bundesendlager vorgesehen sind, nach Maßgabe der Unterlagen und Schreiben in Abschnitt II. und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. gestattet.
2. Die Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i. V. m. § 7 Abs. 1 StrlSchV auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG und mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG, soweit es für den Umgang innerhalb der Einrichtung notwendig ist.
3. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist in der Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 beschränkt auf:

	Sons- tige Stoffe ¹⁾ (Bq)	Kernbrennstoffe ²⁾							
		U-233		U-235		Pu-239		Pu-241	
		(g)	(Bq)	(g)	(Bq)	(g)	(Bq)	(g)	(Bq)
Genehmigungswert*	$3,0 \cdot 10^{16}$	0,03	$1,1 \cdot 10^7$	2500	$2 \cdot 10^8$	2500	$5,7 \cdot 10^{12}$	150	$5,7 \cdot 10^{14}$
Davon in L567 maximal 20 % des Genehmigungswerts	$6,0 \cdot 10^{15}$	0,006	$2,2 \cdot 10^6$	500	$4 \cdot 10^7$	500	$1,14 \cdot 10^{12}$	30	$1,14 \cdot 10^{14}$

1. Sonstige radioaktive Stoffe gemäß § 2 AtG
2. Kernbrennstoffe gemäß § 2 AtG

Die Umgangsmengen in den Teilbetriebsstätten L519/526, L529, G551 und L567 darf insgesamt die für die Teilbetriebsstätte L519/526 maximal genehmigte Umgangsmenge (*Genehmigungswert) nicht überschreiten.

4. Die folgenden Regelungen für den Standort des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für die vorliegend genehmigten Tätigkeiten:

- a) Allgemeine Sicherheitsregelung
- b) Alarmplan
- c) Abluftplan für das KIT – Campus Nord

II.

Genehmigungsunterlagen

Dem Genehmigungsbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde, wobei die Unterlagen zu Nr. 2 Bestandteil dieser Genehmigung sind:

1. Schreiben:

- 1.1 Antragsschreiben der WAK GmbH vom 28.11.2014, Az.: TG-Ren14/0363, Dis-Nr. HLT/1320/AB/H 046.585.4, Änderungsanzeige HDB-2014-050 (Teil L567)
- 1.2 Schreiben der KTE vom 30.06.2017, Az.: TGG-HSC/17/0236, Dis-Nr. HLN/1320/AB/H 005.754.7 (Antragsunterlagen)
- 1.3 Schreiben der KTE vom 08.09.2017, Az.: TGG-HSC/17/0379, Dis-Nr. HLN/1320/AB/H 005.761.5 (Austauschseiten)
- 1.4 Schreiben der KTE vom 05.07.2017, Az.: TGG-LAC/17/0231, Dis.-Nr. HLN/1320/AB/H 057.600.0 (Sicherungsbericht VS-NfD)
- 1.5 Schreiben der KTE vom 08.11.2017, Az.: TGG-Ren/17/445, Dis.-Nr. HWW/1320/AB/H 069.432.2 (Schutzzielbetrachtung Lastabsturz)

2. Antragsunterlagen:

- 2.1 Sicherheitsbericht Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 vom 08.09.2017, Rev. D
- 2.2 Sicherheitsbericht Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 (VS-NfD) einschließlich Planungsunterlage (VS-NfD) vom 30.06.2017, Rev. A
- 2.3 weitere Unterlagen gemäß Unterlagenliste der KTE für die Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 vom 08.09.2017, Rev. T

2.3.1 Auslegungsgrundlagen

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	H014.412.4	Entwendungspfadanalyse L567 (VS-NfD)	--	15.04.15
2	H028.081.5	Störfallanalyse für die KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567	A-	25.05.16
3	H014.415.5	Brandschutzkonzept KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567	A-	20.05.16
4	H014.427.8	Abschirmbericht KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567	--	13.10.15
5	H138.086.6	Übersichtsplan Komponenten	--	23.05.16
6	H005.759.2	Schutzzielbetrachtung zum Lastabsturz eines Fassstahlcontainers (FSC)	--	08.09.17

2.3.2 Unterlagen der begleitenden Kontrolle

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	H039.176.4	Änderungsprüfliste (ÄPL)	I-	30.06.17
2	H014.416.2	Komponentenprüfliste L567 (KPL)	B-	21.04.17
3	H014.425.4	Komponentenprüfliste Anlagensicherung L567 (VS-NfD)	--	20.07.15

2.3.3 Änderungsvorschläge zum Betriebsreglement

In der Unterlagenliste für die Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 vom 08.09.2017, Rev. T sind weiter die einzelnen Kapitel des Betriebsreglements aufgeführt, für die mit diesem Bescheid Änderungen genehmigt werden.

3. Sonstige Unterlagen:

3.1 Betriebsreglement der HDB in der Fassung vom 31.08.2017, Rev. BB

III. Nebenbestimmungen

1. Es ist jeweils bis zum 31.07. für das 1. Halbjahr und bis zum 31.01. des Folgejahres für das 2. Halbjahr über die durchgeführten Ein- und Auslagerungen von Abfällen und Abfallprodukten (Anzahl der Gebinde, Mengen- und Volumenangaben) sowie den Ausnutzungsgrad des Lagers zu berichten.
2. Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 hat die Antragstellerin zu prüfen, ob die im Rahmen der vorgezogenen begleitenden Kontrolle eingereichten Vorprüfunterlagen die Vorgaben der Genehmigung erfüllen. Das Ergebnis der Prüfung ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen mitzuteilen.

Vor Inbetriebnahme ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Schlussabnahme (vgl. Nebenbestimmung zur Baugenehmigung) nach § 67 Abs. 1 LBO auch der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die zugezogenen Sachverständigen die Erfüllung der Vorgaben der Genehmigung überprüft und bestätigt haben.

3. Die Funktionsprüf- und Abnahmeprogramme der einzelnen Systeme und Teilsysteme gemäß der Komponentenprüfliste (KPL) und der KPL Anlagensicherung sind mindestens 6 Wochen vor Durchführung dem zugezogenen Sachverständigen und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
4. Der geplante Zeitpunkt für die Inbetriebnahme ist zwei Wochen vorher per Telefax oder E-Mail der Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen mitzuteilen.
5. Vier Wochen vor der erstmaligen Einlagerung radioaktiver Abfälle oder Reststoffe sind der Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen die Komponentenprüfliste (KPL), die KPL Anlagensicherung und die Änderungsprüfliste Dokumentation (ÄPL) mit den erforderlichen Prüfvermerken vorzulegen.
6. Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen sind die von den Sachverständigen vollständig ausgestempelten Komponentenprüfliste (KPL), KPL Anlagensicherung und Änderungsprüfliste Dokumentation (ÄPL) nach Abschluss der entsprechenden begleitenden Kontrollen zu übersenden.

7. Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres die Dosisbelastung des Fahrpersonals (Eigen- und Fremdpersonal) für das vergangene Kalenderjahr mitzuteilen.

Die Berichtspflicht ist in den Meldekalender (Teil 2, Kap. 1.0 des Betriebsreglements) der HDB aufzunehmen.

8. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe ist die Sicherungskonzeption im Sicherheitsbericht KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde sowie dem zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.

IV.

Baugenehmigung

Die nach Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 wurde vom Landratsamt Karlsruhe (LRK) am 14.03.2017 (Az.: 15106741/0015) erteilt.

V.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieser Entscheidung.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 3 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) wird für diese Genehmigung eine Gebühr in Höhe von 35.000,00 Euro festgesetzt.

Die für diese Genehmigung entstandenen und die noch entstehenden Auslagen werden gesondert erhoben.

GRÜNDE

1. Sachverhalt

Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) (vormals: Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH)) bündelt am Standort des Karlsruher Instituts für Technologie Campus Nord (KIT CN) alle Rückbauaktivitäten an stillgelegten kerntechnischen Versuchs- und Prototypanlagen sowie die Verarbeitung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle. Zur Konditionierung und Zwischenlagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle steht der Betriebsteil Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) zur Verfügung.

Durch die Verzögerungen bei der Errichtung eines Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle müssen die beim Rückbau der Anlagen und Einrichtungen der KTE bisher angefallenen radioaktiven Abfälle vor einer Einlagerung in das Endlager KONRAD länger als ursprünglich vorgesehen zwischengelagert werden. Beim Betrieb der Anlagen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie insbesondere beim Rückbau innerhalb der Anlagen und Einrichtungen der KTE fallen stetig weiter radioaktive Abfälle in größerem Umfang zur Entsorgung an. Da sich die Abgabe radioaktiver Abfälle an das Endlager KONRAD aufgrund der noch erforderlichen umfangreichen Ausbau- und Einrichtungsmaßnahmen weiter zeitlich verzögert, sind die vorhandenen Bearbeitungs- und Lagerkapazitäten in der HDB in absehbarer Zukunft ausgeschöpft. Um zukünftig die umfangreichen Rückbauarbeiten nicht einstellen zu müssen, beabsichtigt die KTE auf dem Betriebsgelände der HDB zwei neue Teilbetriebsstätten für den Umgang mit radioaktiven Stoffen zu errichten. Dabei handelt es sich um das „Lagergebäude L566“ und die „KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567“. Damit erfolgt eine Entkoppelung zwischen dem Rückbau der KTE-Anlagen und der Einlagerung ins Endlager KONRAD.

Die KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567, die Gegenstand dieses Bescheids ist, besteht aus einem Technik-/Sozialbereich, einem Logistik-/Bereitstellungsbereich, einem Anlieferungsbereich, einem Vergießbereich und einem Verladebereich mit direktem Gleisanschluss. Damit können die bisher in den verschiedenen Lagerbereichen der HDB für die Ablieferung der radiologischen Abfälle in ein Endlager vorgesehenen Arbeitsschritte zentral durchgeführt werden.

In der KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Entgegennahme von Endlagergebinden oder von konditionierten Abfallprodukten aus den Teilbetriebsstätten der HDB,
- Vergießen von konditionierten Abfallproduktfässern in Endlagerbehältern zur Herstellung von Endlagergebinden,
- Logistik/Bereitstellung von Endlagerbehältern, Endlagergebinden oder Abfallproduktfässern,
- Abtransport von Endlagergebinden über Schiene oder Straße zur Abgabe an ein Bundesendlager.

In der KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 wird ausschließlich mit verpackten radioaktiven Stoffen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung umgegangen, die für den Abtransport insbesondere in ein Bundesendlager vorgesehen sind. Die Anlieferung erfolgt mit Flurförderzeugen (Gabelstapler) aus den Teilbetriebsstätten der HDB über das Zufahrtstor in den Anlieferungsbereich.

Die Handhabung einzelner Abfallproduktfässer im Anlieferungs- bzw. Vergießbereich erfolgt mit einem temporär eingebrachten, mobilen Fassgreifer (z.B. aus L519/526). Damit können Endlagerbehälter be- oder entladen werden. Die weitere Handhabung der Endlagerbehälter oder Endlagergebinde aus dem Anlieferungsbereich zum Vergießbereich oder in den Logistik-/Bereitstellungsbereich erfolgt mit der 32-Mg-Brückenkrananlage.

Im Vergießbereich werden die Deckel der Endlagerbehälter abgenommen und die Hohlräume zwischen Abfallproduktfässern mit Beton aus der Vergießanlage vergossen. Es können maximal 24 Container (2 x 12 Container, in 2 Lagen) aufgestellt und nacheinander vergossen werden. Anfallende Schmutzwässer werden nach dem Vergießen der Konrad-Endlagercontainer mit Fließbeton in separaten Betonbehältern und Absetzbecken gesammelt. Feste Betonrückstände werden entnommen und nach dem Freimessen nach § 29 StrISchV entsorgt. Nach dem Durchlaufen der Absetzkammern und Wasserfilter wird das Wasser über ein integriertes Probenahmesystem beprobt. Kontaminiertes Wasser wird als radioaktiver Reststoff über die Tankwagen-Anschlussbox und eine Saugleitung an einen Tankwagen außerhalb des Gebäudes über genehmigte Entsorgungswege abgegeben. Nicht kontaminiertes Wasser wird dem Betonierprozess wieder zugeführt oder über die Tankwagen-Anschlussbox an die Kläranlage abgegeben.

Nach dem Abbinden des Betons werden die Endlagerbehälter verdeckelt und als Endlagergebinde für die Abgabe an ein Bundesendlager dokumentiert. Anschließend werden die Endlagergebinde mit der 32-Mg-Brückenkrananlage in den Logistik-/Bereitstellungsbereich verbracht.

Vom Anlieferungsbereich können auch Endlagerbehälter mit Abfallproduktfässern direkt mit der 32-Mg-Brückenkrananlage in den Logistik-/Bereitstellungsbereich transportiert werden, wenn diese den KONRAD Endlagerbedingungen entsprechen.

Bei Verfügbarkeit einer entsprechenden Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle werden die Endlagergebinde abgerufen. Entsprechend der Abfluglogistik für das Endlager Konrad werden die produktkontrollierten und für die Endlagerung freigegebenen Endlagergebinde aus dem Logistik-/Bereitstellungsbereich entnommen und in den Verladebereich transportiert. Im Verladebereich werden die Endlagerbinde zum Abtransport über die Schiene oder Straße bereitstellt.

2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.11.2014 unter ihrem damaligen Namen Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH) den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die HDB der WAK GmbH gestellt. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens geändert und durch zusätzliche Schreiben der WAK GmbH bzw. KTE ergänzt und erläutert. Im Entscheidungsteil sind unter Abschnitt II. die der Genehmigung zu Grunde liegenden Unterlagen aufgeführt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.02.2017 die Umfirmierung in Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH - KTE - mitgeteilt. Wegen der erfolgten Namensänderung und Planungsfortschritten wurden Anpassungen im Sicherheitsbericht und in den damit verknüpften Antragsunterlagen durchgeführt und mit Schreiben vom 08.09.2017 eingereicht.

Die Genehmigung K95/83 vom 25.11.1983, Az.: Nr. VII/5-3416.4.1, in der Fassung vom 07.04.2017 soll entsprechend geändert werden. Beantragt ist ferner, dass die Genehmigung sich gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen erstreckt.

2.1 Verfahrensrechtliche Entscheidung zur UVP-Pflicht des Vorhabens

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob Veranlassung besteht, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und ist nach Vorprüfung des Einzelfalles zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Diese Feststellung wurde am 12.08.2015 gemäß § 3a Satz 2 UVPG auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bekanntgegeben.

2.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung der Antragstellerin

Die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) wurde mit Schreiben vom 19.02.2015 als Sachverständige gemäß § 20 AtG beauftragt, die geplanten Maßnahmen unter den Gesichtspunkten Strahlen- und Umweltschutz (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und 6 AtG) gutachterlich zu überprüfen.

Die TÜV SÜD ET hat mit Schreiben vom 18.10.2017 ihr Gutachten vom Oktober 2017, Az.: MAN-ETP-17-0044, mit einem Auflagenvorschlag vorgelegt. Der Vorschlag wurde als Nebenbestimmung III.3. in diese Genehmigung aufgenommen.

Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH wurde mit Schreiben vom 05.03.2015 als Sachverständige gemäß § 20 AtG beauftragt, die geplanten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Objektsicherung (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG) gutachterlich zu prüfen. Die GRS gGmbH hat mit Schreiben vom 18.10.2017 ihr Gutachten vom Oktober 2017, Auftrags-Nr. 502378, mit einem Auflagenvorschlag vorgelegt. Der Vorschlag wurde als Nebenbestimmung III.8. in diese Genehmigung aufgenommen.

Herr Dr.-Ing. F.-H. Schlüter – Prüfsachverständiger für Bautechnik – wurde mit Schreiben vom 03.06.2015, Az.: 45W-4651.FZK-6.1/2, als Sachverständiger gemäß § 20 AtG beauftragt, die geplanten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Bautechnik bei Berücksichtigung der besonderen atomrechtlichen Anforderungen gegenüber der LBO zu überprüfen. Das Gutachten vom 24.07.2017 des Prüfsachverständigen für Bautechnik wurde mit Schreiben vom 24.07.2017, Projektnr.: A 15 0040, vorgelegt. Die KTE hat mit Schreiben vom 08.09.2017 Anpassungen in den Antragsunterlagen eingereicht. Mit Schreiben vom 19.10.2017 wurde bestätigt, dass die Aussagen im Gutachten auch bei Berücksichtigung des KTE-Schreibens weiterhin gültig sind.

Das Landratsamt Karlsruhe wurde mit Schreiben vom 14.09.2017 um Mitteilung gebeten, ob aus arbeits- und brandschutztechnischer Sicht zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden müssen, die im vorlaufenden Baugenehmigungsverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnten. Das Landratsamt Karlsruhe hat mitgeteilt, dass am 03.12.2016 eine neue Arbeitsstättenverordnung in Kraft getreten ist. Mit Schreiben vom 13.10.2017 hat die KTE bestätigt, dass die Erfüllung der Anforderungen aus der neuen Arbeitsstättenverordnung gegenüber dem Landratsamt Karlsruhe nachgewiesen wird.

Das Einvernehmen mit dem IM wurde hergestellt.

Die Antragstellerin wurde zum Genehmigungsentwurf mit Schreiben vom 27.10.2017 angehört. Sie hat sich zu dem Genehmigungsentwurf mit Schreiben vom 08.11.2017 zu einem Punkt geäußert. Die Anmerkung war plausibel sowie nachvollziehbar und wurde berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen der KTE zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen.

3. Rechtliche und inhaltliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage der Genehmigung und Zuständigkeit

Wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen der in § 7 AtG bezeichneten Art bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, bedarf der Genehmigung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 AtG). Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG bedarf auch der Genehmigung, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert.

Durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen in der neuen Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 im Gebäude 567 wird der bisher genehmigte Umgang in der Betriebsstätte HDB wesentlich verändert.

Gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV kann sich eine Genehmigung nach § 9 AtG auf einen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV genehmigungsbedürftigen Umgang erstrecken; soweit eine solche Erstreckung erfolgt, ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV nicht erforderlich.

Für die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 AtG ist nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) das UM im Einvernehmen mit dem IM zuständig.

3.2 Prüfung der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das vorliegende Genehmigungsverfahren ist hinsichtlich der Vorprüfung des Einzelfalls das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung maßgeblich. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 UVPG in der mit Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geänderten Fassung.

Das Änderungsvorhaben betrifft die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe, also eine Anlage, die nach § 3 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffern 11.3 und 11.4 UVP-pflichtig ist.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Änderung der Gesamtanlage HDB durch diese Änderungsgenehmigung führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere zu keiner Erhöhung des Aktivitätsinventars und von Abgabewerten gemäß Abluftplan des KIT.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war auch nicht unter dem Gesichtspunkt früherer Änderungen oder Erweiterungen erforderlich. Diese waren entweder nicht UVP-pflichtig oder eine Vorprüfung des Einzelfalles hatte ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dies gilt auch bei einer Gesamtbetrachtung mit den seit 03.08.2001 ergangenen Genehmigungen. Die insgesamt genehmigten Umgangsmengen für die Betriebsstätte HDB wurden nicht erhöht und der Genehmigungsumfang beschränkt sich auf Tätigkeiten, die bereits in der Betriebsstätte genehmigt sind.

Für die Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können, wurden die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG als Prüfbasis verwendet. Die Einschätzung des UM wurde vom Öko-Institut als zugezogenem Sachverständigen bestätigt. Die Stellungnahme des Öko-Instituts wurde auf der Internetseite des UM veröffentlicht.

Die überschlägige Prüfung des jetzt beantragten Vorhabens in Verbindung mit den seither erteilten Genehmigungen hat in der Gesamtschau ergeben, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach den Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu erwarten sind. Für die beantragte Änderungsgenehmigung ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Diese Feststellung wurde am 12.08.2015 auf der Internetseite des UM öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung hat unverändert Bestand.

3.3 Genehmigungsvoraussetzungen

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 AtG und wegen der Erstreckung dieser Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 StrlSchV nachzuweisen.

3.3.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

Antragstellerin und zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV ist die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE). Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 31 StrlSchV werden vom Technischen Geschäftsführer wahrgenommen.

Die verantwortlichen Personen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG und die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV sind im Betriebsreglement (Rahmen-PBO, anlagen-spezifische PBO (Personelle Betriebsordnung) und Strahlenschutzordnung) aufgeführt. Die betreffenden Personen sind dem UM als der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die Tätigkeiten bei der KTE bekannt.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und die Zuverlässigkeit der von ihr für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Betriebsstätte HDB benannten verantwortlichen Personen ergeben. Die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen Personen für die vorgesehenen Funktionen, bei Strahlenschutzbeauftragten auch die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz, ist von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde geprüft worden. Personelle Veränderungen im Bereich der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind nur mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zulässig. Dieses Vorgehen ist durch die Festlegungen in den allgemeinen Nebenbestimmungen III. A 2 und 6 der Genehmigung K 95/83 sichergestellt.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie der Fachkunde gegeben.

3.3.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Es muss gewährleistet sein, dass die bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen sonst tätige Personen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Die notwendigen Kenntnisse werden für das sonst tätige Personal entsprechend den Vorgaben in der personellen Betriebsordnung vor Aufnahme der Tätigkeit vermittelt und dann laufend aktualisiert (Unterweisungen nach StrlSchV und innerbetriebliche Fortbildungen).

Durch die getroffenen Maßnahmen, wie sie im bestehenden Betriebsreglement der HDB enthalten sind, gewährleistet die Antragstellerin, dass auch die sonst tätigen Personen ausreichend ausgebildet, unterwiesen, in ihren Aufgabenbereich eingewiesen worden sind und damit die notwendigen Kenntnisse über die Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen besitzen.

Die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist erfüllt.

3.3.3 Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung der Kernbrennstoffe getroffen ist.

Die TÜV SÜD ET hat im Gutachten vom Oktober 2017 bestätigt, dass durch die von der Antragstellerin beantragten Maßnahmen

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der StrlSchV gewährleistet ist,
- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, und

- sich durch die beantragte neue „KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567“ keine unzulässigen Rückwirkungen auf die anderen Einrichtungen der Betriebsstätte HDB ergeben.

Die Genehmigungsbehörde hat das Gutachten der TÜV SÜD ET auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde auf Grund des eigenen Sachverstands die im Verfahren vorgelegten Unterlagen überprüft und mit den Feststellungen der TÜV SÜD ET verglichen. Nach dem Gutachten der TÜV SÜD ET vom Oktober 2017, von dessen Vollständigkeit und Plausibilität sich das UM überzeugt hat und dessen Schlussfolgerungen es sich anschließt, ist gewährleistet, dass bei der Durchführung der zu genehmigenden Verwendung von Kernbrennstoffen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Das UM stützt seine Überzeugung auf folgende Überlegungen:

Die Auslegung gegen Schnee- und Windlasten erfolgt nach DIN EN 1991-1-3 und DIN EN 1991-1-4.

Die Auslegung gegen Blitzschlag erfolgt nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305).

Die Auslegung gegen Regen- und Starkregenereignisse erfolgt nach DIN 1986-100.

Die Auslegung der Anlagenteile und baulichen Anlagen hinsichtlich des Erdbebens erfolgt sinngemäß nach den Regeln KTA 2201.1 bis KTA 2201.5. Als Bemessungserdbeben (BEB) nach KTA2201.1 wird ein ortsspezifisches Bodenantwortspektrum mit einer Wahrscheinlichkeit von 10^{-5} pro Jahr angesetzt. Bei Auslösen der seismischen Instrumentierung vom Lagergebäude L566 erfolgt auch die automatische Abschaltung der Normalnetzversorgung vom Gebäude L567 einschließlich der angeschlossenen Lüftungsanlage.

Die Lüftungsanlage ist für Außen- und Umluftbetrieb ausgelegt. Wenn der Feuchtegehalt der Raumluft so hoch ist, dass die Gefahr einer Taupunktunterschreitung besteht, wird die Außen-/Umluft erwärmt. Die auch in der ESK-Leitlinie für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung geforderte Raumluftkonditionierung erfolgt um Korrosion an den Behältern zu minimieren.

Das Hebezeug der 32-Mg-Brückenkrananlage entspricht den Anforderungen nach KTA 3902 „Hebezeuge in kerntechnischen Anlagen, Abschnitt 4.2, Zusätzliche Anforderungen“.

Bei der Handhabung von beladenen Containern, bei denen die KTA-Lastkette (z.B. Seile, Schäkel oder Traversen) nicht eingehalten wird, werden die Container fest verschlossen.

Der temporäre, mobile Fassgreifer verfügt über eine technische Hubhöhenbegrenzung auf 5 m.

Die Absetzbecken und die Betonabfallbehälter der Vergießanlage stehen in einer Bodenwanne aus Edelstahl. Die Bodenwanne kann den maximalen Inhalt der beiden Absetzbecken und der Betonbehälter aufnehmen. Es besteht ein Schutz gegen Auslaufen von Flüssigkeiten (Abwassersammlung, Löschwasserrückhaltung).

Entsprechend den Vorgaben der StrlSchV sind in der KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 Überwachungsbereiche und Kontrollbereiche eingerichtet.

Der erforderliche Brandschutz wird durch Minimierung von Brandlasten, Unterteilung in Brandabschnitte, den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) sowie dem Vorhalten von Brandbekämpfungseinrichtungen erreicht. Die Brandmeldeanlage entspricht den Vorgaben und den Richtlinien nach VDE 0833 Teil 1 und 2 zur Sicherung von Leben und Sachwerten. Im Gebäude sind automatisch arbeitende Brandmelder und manuell zu bedienende Druckknopfmelder installiert, deren Auslösung zu einem Alarm in der Brandmeldezentrale und parallel in der ständig besetzten Alarmzentrale des KIT Campus Nord führen. Die Werkfeuerwehr des KIT Campus Nord ist nach Alarmierung innerhalb weniger Minuten zur Brandbekämpfung vor Ort. Die Fluchtwege sind so gestaltet, dass das Personal im Falle eines Brandes das Gebäude sicher verlassen kann.

Die Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 ist so ausgelegt, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb die durch die KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 generierte Dosis außerhalb des Gebäudes so niedrig ist, dass der Grenzwert für die Einrichtungen eines Überwachungsbereiches nach § 36 StrlSchV unterschritten wird. Die Arbeitsbereiche „Anlieferungs-, Vergieß- und Verladebereich“ sind zum „Logistik-/Bereitstellungsbereich“ durch Abschirmwände abgetrennt.

Zur Vermeidung einer Kontaminationsverschleppung stehen für das Personal Hand-Fuß-Kleider-Monitore (HFK) an Bereichsübergängen zur Verfügung.

Die Raumluft wird durch kontinuierliche Sammlung mit nachfolgend wöchentlicher Messung auf Aktivität überwacht.

Hinsichtlich der elektrischen Versorgung ist die KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 an das Normalnetz (NN) und das Netzersatznetz (NE) angeschlossen. Bei Ausfall des Normalnetzes werden nachfolgend genannte Systeme durch das Netzersatznetz versorgt:

- Ruf- und Warnanlage,
- Brandmeldeanlage (BMA),
- Sicherheitsbeleuchtung und
- Außenbeleuchtung.

Folgende Komponenten werden zusätzlich mit einer systemeigenen unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) ausgestattet:

- Brandmeldeanlage (BMA),
- Ruf- und Warnanlage und
- Sicherheitsbeleuchtung.

Die Qualitätssicherung (QS) richtet sich nach der sicherheitstechnischen Bedeutung, der Aktivitätskonzentration, dem Aktivitätsinventar und der Ortsdosisleistung am Einbauort der eingesetzten Komponenten. Der Umfang der QS-Maßnahmen ist in den „Technischen Liefer- und Abnahmebedingungen“ (TLA) festgelegt, die Bestandteil des prüfpflichtigen Betriebsreglements sind.

Die einzelnen Systeme und Komponenten werden gewartet und laufend auf Funktion geprüft. Instandhaltungsvorgänge beinhalten die Instandsetzung und wiederkehrende Prüfungen (WKP) der Anlagenteile und der erforderlichen Hilfseinrichtungen. Die Abwicklung der WKP erfolgt entsprechend dem Rahmenprüfplan WKP und mittels Prüfanweisungen entsprechend der Instandhaltungsordnung der HDB. Die Wartung gemäß Wartungsliste erfolgt auf Basis der Herstellerangaben bzw. der Betriebserfahrung. Bei wiederkehrenden Prüfungen an sicherheitstechnisch wichtigen Systemen ist der Sachverständige entsprechend den Vorgaben im Betriebsreglement beteiligt.

Die Personendosis wird für beruflich strahlenexponierte Personen mit amtlichen Dosimetern sowie für alle Personen mit Hilfe jederzeit ablesbarer Dosimeter bestimmt, überwacht und in das anlagenübergreifende Personendosimetriesystem der KTE eingelesen. Damit ist sichergestellt, dass die Dosisgrenzwerte der StrlSchV für das Personal eingehalten werden.

Die Strahlenexpositionen von Einzelpersonen der Bevölkerung außerhalb des Betriebsgeländes des KIT CN werden durch technische Maßnahmen in Verbindung mit administrativen Maßnahmen so begrenzt, dass der Grenzwert von 1 mSv im Kalenderjahr nach § 46 Abs. 1 StrlSchV eingehalten wird.

Bei Begrenzung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser entsprechend den genehmigten Werten liegen die Strahlenexpositionen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser für Einzelpersonen der Bevölkerung deutlich unterhalb der Grenzwerte des § 47 Abs. 1 StrlSchV. Die HDB ist in das Überwachungsprogramm des Standortes KIT Campus Nord (KIT CN) eingebunden.

Dem Gebot des § 6 StrlSchV zur Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und zur Dosisreduzierung wird u.a. durch entsprechende Auslegung der Anlage und Vorgaben im Betriebsreglement entsprochen.

Im Rahmen des Nachweises der Beherrschung der Störfälle behandelt die Antragstellerin folgende Einwirkungen von innen (EVI):

- Brand,
- Explosionen,
- Kritikalität,
- mechanische Einwirkungen und Lastabsturz,
- Leckagen und Fehlleitungen radioaktiver Stoffe,
- menschliches Fehlverhalten,
- Ausfall der Elektroversorgung,
- Ausfall der Druckluftversorgung,
- Ausfall von Lüftungssystemen und
- Ausfall von Leittechniksystemen.

Die Antragstellerin behandelt auch folgende Einwirkungen von außen (EVA):

- Erdbeben,
- Flugzeugabsturz (FLAB),
- Druckwellen bzw. Explosionsschockwellen (EDW),
- Hochwasser,
- Starkregen,
- Einwirkung biologischer Organismen,
- Einwirkung gefährlicher Stoffe,
- Flächenbrände,

- Blitzschlag,
- Einwirkung auf Tragwerke (Sturm),
- Schneelasten, Frost,
- Erdbeben,
- Bergschäden,
- Sturmflut und
- Störfälle in benachbarten Teilbetriebsstätten.

Als radiologisch abdeckendes Ereignis für anlageninterne Ereignisse (Einwirkungen von innen - EVI) wird der Absturz eines Abfallproduktfasses mit abdeckendem Fass-Aktivitätsinventar unterstellt. Die Handhabung einzelner Abfallproduktfässer im Anlieferungs- bzw. Vergießbereich erfolgt mittels mobilem Fassgreifer. Damit können Endlagerbehälter be- und entladen oder umgepackt werden.

Die radiologischen Auswirkungen des Absturzes eines Fasses auf die Umgebung und Bevölkerung werden von der Antragstellerin plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Ausbreitungs- und Dosisberechnungen ergaben eine maximale effektive Dosis von 0,07 mSv am ungünstigsten Aufpunkt für die am höchsten strahlenexponierte Altersgruppe und schöpft den zulässigen Planungswert von 50 mSv nur geringfügig aus.

Der Absturz des Abfallproduktfasses ist auch das radiologisch relevante Ereignis für das Betriebspersonal beim Umgang mit radioaktiven Abfällen in der Teilbetriebsstätte. Die radiologischen Auswirkungen des Absturzes eines Abfallproduktfasses werden von der Antragstellerin plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Berechnung ergab eine potentielle mögliche effektive Dosis durch Inhalation (α -Strahler) von ca. 0,35 mSv. Die äußere Exposition ist für das Betriebspersonal nicht relevant und vernachlässigbar. Die in der KTA 3902 vorgegebenen, maximalen effektiven Dosen für das Betriebspersonal von 1 mSv bei innerer Exposition und 5 mSv bei äußerer Exposition werden deutlich unterschritten. Damit sind auf der Grundlage der KTA 3902 keine zusätzlichen Anforderungen an den Fassgreifer zu stellen. Bei der in Ausnahmefällen erforderlichen Handhabung eines Fassstahlcontainers (FSC) auch bei Nichteinhaltung der KTA-Lastkette werden unter Anwendung realistischer Annahmen für die Absturzhöhe diese maximalen effektiven Dosen auch unterschritten.

Der Absturz einzelner Endlagerbehälter bzw. Endlagergebäude (Container) bei der Handhabung wird durch das Erdbeben abgedeckt, bei dem der Absturz mehrerer Container unterstellt wird.

Als abdeckendes Ereignis für Auslegungsstörfälle wird ein Erdbeben unterstellt. Das Ereignis Bemessungserdbeben (BEB) gehört zur Gruppe der Störfälle (Einwirkungen von außen - EVA), wobei unter Berücksichtigung des Brandschutzkonzeptes und aufgrund der geringen Brandlasten kein Folgebrand zu berücksichtigen ist. Die Auslegung des Lagergebäudes selbst und seiner Anlagenteile erfolgt sinngemäß nach den Regeln des KTA 2201.1 bis 2201.5. Im Erdbebenfalle erfolgt als sicherheitsgerichtete Maßnahme das Abschalten der elektrischen Versorgung und der Raumlüftung.

Die Ausbreitungs- und Dosisberechnungen ergaben bei dem Schadensbild bei Erdbeben eine maximale effektive Dosis von 0,18 mSv am ungünstigsten Aufpunkt für die am höchsten strahlenexponierte Altersgruppe.

Der zugezogene Sachverständige hat die Angaben der Antragstellerin bezüglich der Störfallanalyse auf Einhaltung der erforderlichen Vorsorge geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Liste der anlageninternen Störfälle sowie der Einwirkungen von außen vollständig ist. Der Störfallplanungswert gemäß § 50 StrlSchV i. V. m. § 117 Abs. 16 StrlSchV wird für die unterstellten Störfallereignisse deutlich unterschritten. Zusammenfassend hat der Sachverständige festgestellt, dass alle am Standort zu betrachtenden Störfallmöglichkeiten in der Störfallbetrachtung behandelt wurden und der Nachweis geführt wurde, dass die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen und das Gutachten des Sachverständigen geprüft und kommt zur Feststellung, dass die durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung bei Störfällen verursachte effektive Dosis unterhalb des Störfallplanungswertes nach § 50 StrlSchV i. V. m. § 117 Abs. 16 StrlSchV von 50 mSv liegt.

Das Erdbeben betrifft den gesamten Standort der Betriebsstätte HDB mit ihren Teilbetriebsstätten. Im Erdbebenfall muss der Störfallplanungswert gemäß § 50 StrlSchV i. V. m. § 117 Abs. 16 StrlSchV für die Betriebsstätte HDB eingehalten werden. Aufgrund des Rückbaus der alten LAW-Eindampfung und der Zementierung (vgl. 34. Änderungsbescheid vom 03.12.2014) erhöht sich unter Einbeziehung der Trocknungsanlage G551 (35. ÄB vom 23.01.2017), des Lagergebäudes L566 (36. ÄB vom 07.04.2017) und der KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 die bisherige maximal zulässige effektive Dosis beim übergreifenden Ereignis Erdbeben für die Betriebsstätte HDB nicht.

Die Antragstellerin hat weiter die Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes (FLAB) als auslegungsüberschreitendes Ereignis betrachtet. Die Ausbreitungs- und Dosisberechnungen ergaben bei dem Schadensbild eine maximale effektive Dosis von ca. 13 mSv am ungüns-

tigsten Aufpunkt für die am höchsten strahlenexponierte Altersgruppe. Der Eingreifrichtwert von 100 mSv für das sehr seltene Ereignis Flugzeugabsturz wird deutlich unterschritten. Eine zusätzliche Vorsorge gegen einen Flugzeugabsturz bei der Auslegung des Gebäudes L567 ist damit nicht erforderlich.

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG ist getroffen.

3.3.4 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist.

Die Verwaltungsbehörde hat im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen, die der Antragsteller zu treffen hat, § 13 Abs. 1 Satz 1 AtG. Näheres zur Deckungsvorsorge ist in der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) geregelt.

Mit Bescheid vom 09.06.2009 wurde gegenüber der Antragstellerin die Deckungsvorsorge gemäß § 8 Abs. 3 AtDeckV mit der gesetzlichen Regeldeckungssumme in Höhe von 70 Millionen Euro festgesetzt. Die Deckungsvorsorge wurde durch Garantieerklärungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg nachgewiesen. Durch den mit dieser Genehmigung zugelassene Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen ergeben sich keine Änderungen des Gefährdungspotenzials gegenüber dem bisherigen Zustand. Die insgesamt bei der HDB genehmigten Umgangsmengen an radioaktiven Stoffen erhöhen sich nicht. Für eine Änderung der Deckungsvorsorge besteht daher kein Anlass.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist damit getroffen.

3.3.5 Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Nach dem Gutachten der GRS vom Oktober 2017, von dessen Vollständigkeit und Plausibilität sich das UM überzeugt hat und dessen Schlussfolgerungen es sich anschließt, ist gewährleistet, dass bei der Durchführung der zu genehmigenden Verwendung von Kernbrennstoffen der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter getroffen ist.

Die Anforderungen leiten sich unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials aus den Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ab. Insbesondere wird der Stand von Technik und Erkenntnis im Zusammenhang mit der in Erarbeitung befindlichen SEWD-Richtlinie für sonstige radioaktive Stoffe berücksichtigt, wie auch die derzeit gültige Merkpostenliste für die Sicherung sonstiger radioaktiver Stoffe und kleiner Mengen Kernbrennstoff gegen Entwendung aus Anlagen und Einrichtungen. Hierfür hat die GRS gGmbH im Auftrag der Genehmigungsbehörde einen aktuellen Bewertungsmaßstab für die Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 erstellt.

Der Schutz der KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 wird durch den präventiven Grundschutz der Antragstellerin und durch polizeiliche Maßnahmen erreicht. Der betreiberseitige Schutz wird durch bauliche und sonstige technische Sicherheits- und Einrichtungs-vorkehrungen sowie personelle und administrativ organisatorische Sicherungsmaßnahmen realisiert.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 20.07.2016 mit Az.: AG RS I 1 – 17 031/75 wurde der in der Sondersitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – einvernehmlich gefasste Beschluss zum Thema: Rechtlicher Rahmen der Beurteilung des Szenarios „Terroristischer Flugzeugabsturz“ durch die Exekutive übersandt.

Im Verfahren zur Genehmigung von Tätigkeiten nach § 9 AtG oder § 7 StrlSchV, die nicht in direktem räumlichen Zusammenhang mit einer kerntechnischen Anlage nach den §§ 7 Absatz 1, 6 Absatz 1 oder Absatz 3 AtG stehen, muss das Szenario „Terroristischer Flugzeugabsturz“ nicht berücksichtigt werden. Dies trifft auf die HDB zu, da keine entsprechenden kerntechnischen Anlagen in direktem räumlichen Zusammenhang stehen.

Durch die verpackten Abfälle, die im Allgemeinen in Containern gelagert werden, besteht auch beim „Gezielten Flugzeugabsturz“ ein Schutzzustand, der im Ereignisfall die Strahlenexposition minimiert und begrenzt. Weiter befinden sich keine Verkehrsflughäfen und –

plätze in unmittelbarer Nähe zur neuen Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567. Darüber hinaus liegt der gesamte Standort KIT Campus Nord (KIT CN) in einem Flugbeschränkungsgebiet (ED-R 133 Kap. II/6).

Der Gebäudekomplex, in dem sich die Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 befindet, wird von den allgemeinen Sicherungseinrichtungen der Betriebsstätte HDB erfasst und geschützt. Vorgelagerte Einrichtungen, die dem Entwendungsschutz zugeordnet sind, werden weiterhin betrieben. Die Sicherungsmaßnahmen für die HDB sind in dem zum Betriebsregelwerk gehörenden Teil „Beschreibung der gesicherten Bereiche der HDB“ vorgegeben.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter als Genehmigungsvoraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist daher gewährleistet.

3.3.6 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Ortes der Verwendung von Kernbrennstoffen dürfen der Erteilung der Genehmigung nach § 9 AtG nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann erteilt werden, da Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind und keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

3.4 Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 9 StrlSchV)

3.4.1 Zuverlässigkeit, Fachkunde (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV)

Die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben, und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, der Antragsteller die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.

Die zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigten Personen sind die in der Rahmen-PBO genannten Geschäftsführer der KTE. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 31 StrlSchV werden vom Technischen Geschäftsführer wahrgenommen.

Die Zuverlässigkeit der Antragstellerin wurde bereits im Rahmen der Prüfung des § 9 AtG festgestellt. Die Eigenschaft der Zuverlässigkeit ist von der Natur der Sache her unteilbar, so dass die Zuverlässigkeit zwangsläufig auch im Rahmen der Prüfung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV festgestellt werden kann.

Da vorliegend Strahlenschutzbeauftragte notwendig sind, müssen die Antragstellerin selbst oder die zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigten Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nicht besitzen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV sind damit erfüllt.

3.4.2 Zuverlässigkeit und Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV)

Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben, und sie müssen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen.

In der Organisation der Antragstellerin gibt es mehrere Strahlenschutzbeauftragte (Rahmen-PBO, Anlage 1). Aus der langjährigen Aufsicht über die Tätigkeiten der Antragstellerin ist bekannt, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben, die auch immer als verantwortliche Personen nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 AtG benannt sind.

Ferner ist bekannt, dass die Strahlenschutzbeauftragten die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. Diese Fachkunde wurde der Behörde für jeden einzelnen Strahlenschutzbeauftragten nachgewiesen. Die Fachkunde deckt auch die Tätigkeiten ab, die mit dieser Genehmigung gestattet werden.

Die Genehmigungsvoraussetzung enthält der Sache nach vergleichbare Anforderungen wie die des § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG, deren Vorliegen bereits bestätigt wurde (Punkt 3.3.1).

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StrISchV sind damit erfüllt.

3.4.3 Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten und deren Befugnisse (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StrISchV)

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 StrISchV setzt voraus, dass die für eine sichere Ausführung des Umgangs notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten vorhanden ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind.

In der für die Durchführung der hier genehmigten Tätigkeiten zukünftig zuständigen Abteilung ANE IV und der Gruppe IV.1 „Zwischenlager“ sind Strahlenschutzbeauftragte bestellt. Die bestellten Strahlenschutzbeauftragte üben die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben bereits im vergleichbaren Lager aus.

Die mit der neuen KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 einhergehenden Aufgaben für Strahlenschutzbeauftragte können mit der Kapazität der vorgesehenen Strahlenschutzbeauftragten in der Abteilung ANE IV abgedeckt werden.

Als Strahlenschutzbeauftragte für die ANE IV sind ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungsverantwortung bestellt. Die Führungs- und Verantwortungsstruktur und die damit einhergehenden Befugnisse der Budget- und Personalverantwortung der Hauptabteilungs-, Abteilungs- und Gruppenleiter, die auch als Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind, sind in der Rahmen-PBO im Allgemeinen und in der anlagenspezifischen PBO im Besonderen beschrieben. Der innerbetriebliche Entscheidungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1 zur Rahmen-PBO. Durch diese Festlegungen und die Vorgaben in der Rahmen-PBO und der anlagenspezifischen PBO ist sichergestellt, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Befugnisse hat.

Durch die räumliche Erweiterung des Verantwortungs- und Aufgabenbereiches in der anlagenspezifischen PBO auf die neue KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 wird der

Aufgabenbereich der Strahlenschutzbeauftragten für die Abfalllager entsprechend ausgedehnt, die Aufgaben ändern sich allerdings ihrer Art nach nicht. Für den in der Anlage 1 zur Rahmen-PBO definierten innerbetrieblichen Entscheidungsbereich ergeben sich keine Änderungen.

Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV ist erfüllt.

3.4.4 Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV)

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV setzt ferner voraus, dass gewährleistet ist, dass die bei dem Umgang sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Diese Genehmigungsvoraussetzung enthält der Sache nach dieselben Anforderungen wie die des § 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG, deren Vorliegen bereits bestätigt wurde (Punkt 3.3.2).

Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV ist damit ebenfalls erfüllt.

3.4.5 Ausrüstung und Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV)

Es muss gewährleistet sein, dass bei dem Umgang die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

Im Rahmen der atomrechtlichen Prüfung wurde für die Teilbetriebsstätte „KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567“ auch geprüft, ob die strahlenschutzrelevanten Vorgaben eingehalten werden. Die Prüfung umfasst auch die Ausrüstungen beim Umgang und die Vorsorgemaßnahmen gegen Schäden (vgl. Punkt 3.3.3). Die erforderlichen Ausrüstungen zur Einhaltung der Schutzvorschriften sind im Betriebsreglement der HDB festgelegt. Dort sind auch die jeweiligen Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften beschrieben.

Diese Genehmigungsvoraussetzung enthält der Sache nach dieselben Anforderungen wie die des § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG, deren Vorliegen bereits bestätigt wurde (Punkt 3.3.3).

Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV ist damit erfüllt.

3.4.6 Personal zur sicheren Ausführung des Umgangs (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV)

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, dass das für eine sichere Ausführung des Umgangs notwendige Personal nicht vorhanden ist.

Nach der Unterlage „Organisatorischer Rahmen für die personelle Betriebsorganisation der KTE“ (Rahmen-PBO) ist der Hauptabteilungsleiter der HDB verantwortlich für die Erstellung einer Personalplanung und die Sicherstellung der personellen Besetzung entsprechend der benötigten Kompetenzen und Kapazitäten. Gemäß dieser Rahmen-PBO ist es Aufgabe des Gruppenleiters, die personelle Besetzung der Gruppe entsprechend den Erfordernissen in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter festzulegen. Die Auswahl, welche Systeme in den Teilbetriebsstätten betrieben werden, wird durch den zuständigen Gruppenleiter anhand der erforderlichen Aufgaben und des vorhandenen Personals festgelegt. Das für den routinemäßigen Betrieb der Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 notwendige Personal ist in der Gruppe ANE IV.1 „Zwischenlager“ vorhanden. Das Lager L567 wird zukünftig vom Personal der jetzigen Gruppe ANE IV.1 mitbetrieben. Insbesondere für die Inbetriebnahme des neuen Lagers ist es sinnvoll, dass das fachkundige Personal der Gruppe Zwischenlager, das über Erfahrung im Betreiben vergleichbare Lagergebäude hat, im Lager L567 eingesetzt wird. Die mit dem neuen L567 einhergehenden Tätigkeiten entsprechen den bereits bei den Zwischenlagern praktizierten Tätigkeiten.

Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV ist in Anbetracht der unverändert geltenden Regelungen der personellen Betriebsorganisation, der dort geregelten Verantwortlichkeiten und deren Ausdehnung auf das Lagergebäude erfüllt.

3.4.7 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV)

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen muss getroffen sein.

Mit dem hier genehmigten Betrieb der Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 werden in Bezug auf den schon genehmigten Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen i.S.d. § 7 Abs. 1 StrlSchV keine Änderungen vorgenommen, die für die Festsetzung der Deckungsvorsorge von Bedeutung wären. Eine Erhöhung der festgelegten Regeldeckungssumme wegen des Umgangs mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in Höhe von 70 Millionen Euro ist daher nicht angezeigt (siehe Punkt 3.3.4).

Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV ist erfüllt.

3.4.8 Schutz gegen Störmaßnahmen und Einwirkungen von außen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 StrlSchV)

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV setzt zudem voraus, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Die zu § 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG gemachten Ausführungen gelten sinngemäß (Punkt 3.3.5); weitergehende Aspekte sind bzgl. des Umgangs nach § 7 StrlSchV nicht zu berücksichtigen.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet.

3.4.9 Entgegenstehende öffentliche Interessen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 StrlSchV)

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, dürfen dem Umgang nicht entgegenstehen.

Die zu § 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG gemachten Ausführungen gelten auch hier sinngemäß (Punkt 3.3.6); weitergehende Aspekte sind bzgl. des Umgang nach § 7 StrlSchV nicht zu berücksichtigen.

Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des genehmigten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen, stehen dem Umgang nicht entgegen.

3.4.10 Entgegenstehen von nicht gerechtfertigten Tätigkeitsarten nach § 4 Abs. 3 StrlSchV (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 StrlSchV)

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV setzt schließlich voraus, dass § 4 Abs. 3 StrlSchV dem beabsichtigten Umgang nicht entgegensteht.

Gemäß § 4 Abs. 3 StrlSchV sind diejenigen Tätigkeitsarten nicht gerechtfertigt, die in Anlage XVI StrlSchV genannt sind. Die mit dieser Genehmigung erlaubten Tätigkeiten sind in dem Katalog Anlage XVI StrlSchV nicht aufgeführt. Demzufolge steht § 4 Abs. 3 StrlSchV dem beabsichtigten Umgang nicht entgegen.

4. Ermessen

Es sind keine Umstände erkennbar, die es rechtfertigen würden, die beantragte Genehmigung aufgrund der Ausübung des Ermessens nach § 9 Abs. 2 AtG zu versagen oder gemäß § 17 Abs. 1 AtG mit weiteren Auflagen zu verbinden.

5. Begründung der Nebenbestimmungen

Die in Abschnitt III. verfügte Nebenbestimmungen stellen die Vorlage vorhabensbegleitender Unterlagen, die Dokumentation der erforderlichen gutachterlichen Prüfungen im Rahmen der begleitenden Kontrolle sowie die Information der Aufsichtsbehörde beim „Lagerbetrieb“ sicher.

Die Nebenbestimmung 1 stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde zeitnah über den Stand der Einlagerung radioaktiver Reststoffe und über die Ausnutzung der Teilbetriebsstätte

KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 auch im Hinblick auf die anderen Lager bei der Antragstellerin informiert wird.

Die Nebenbestimmung 2 soll sicherstellen, dass die einzelnen Komponenten der neuen Teilbetriebsstätte KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 entsprechend der Genehmigung ausgelegt und installiert sind. Die von der Antragstellerin einzureichenden Vorprüfunterlagen werden jeweils vom fachlich zuständigen Sachverständigen überprüft. Eine Inbetriebnahme der KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 ist erst möglich, wenn alle Vorgaben aus der Genehmigung berücksichtigt, gutachterlich überprüft und bestätigt wurden.

Die Nebenbestimmung 3 erfolgt in Umsetzung einer Empfehlung der TÜV SÜD ET, die sicherstellt, dass die begleitende Kontrolle anforderungsgerecht vom Sachverständigen durchgeführt werden kann.

Die Nebenbestimmungen 4 und 5 ermöglichen der Aufsichtsbehörde vor dem Umgang mit radioaktiven Abfällen in der KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567 die Einhaltung der Vorgaben aus der Genehmigung für die atomrechtliche Inbetriebnahme der Teilbetriebsstätte aufsichtlich zu überprüfen.

Mit Nebenbestimmung 6 ist die vollständige Nachführung des Betriebsreglements und der Abschluss der Komponentendokumentation durch die Vorlage der von den Sachverständigen vollständig ausgestempelten Übersichtsunterlagen der begleitenden Kontrolle (ÄPL, KPL) nachzuweisen.

Die Nebenbestimmung 7 ergeht, da beim Transport radioaktiver Abfallgebinde der Fahrer der Flurförderzeuge einer erhöhten Personendosis durch das zu transportierende Gebinde wie auch durch die umliegenden Gebinde ausgesetzt ist. Durch die im Zusammenhang mit der geplanten Ablieferung der radioaktiven Abfälle ins Endlager Konrad erhöhten „Fahrtätigkeiten“ ist aufsichtlich zu prüfen, inwieweit eine Minimierung (vgl. § 6 StrISchV) der Dosis durch entsprechende Maßnahmen möglich ist.

Die Nebenbestimmung 8 erfolgt in Umsetzung einer Empfehlung der GRS gGmbH, dass nach Inkraftsetzung der derzeit noch in der Abstimmung befindlichen SEWD-Richtlinie für sonstige radioaktive Stoffe überprüft wird, ob die Anforderungen der SEWD-Richtlinie erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen haben im Wesentlichen verfahrensregelnden Charakter, wie z.B. die Vorlage vorhabensbegleitender Unterlagen und Nachweise, oder erfolgen in Konkretisierung bestehender Auflagen. Da der Grund und die Bedeutung der Nebenbestimmungen der Antragstellerin bereits aus dem Genehmigungsverfahren bekannt und der Regelungsgehalt der Nebenbestimmungen für die Antragstellerin unter Einbeziehung der bisherigen Vorgehensweise ohne weiteres verständlich sind, bedarf es gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG keiner ausführlicheren schriftlichen Begründung.

Die Nebenbestimmungen ergehen aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG. Sie dienen der Gewährleistung des Fortbestands der Genehmigungsvoraussetzungen und sollen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids im Rahmen der Aufsicht ermöglichen. Sie sind zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage, der Beschäftigten und der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage erforderlich.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen nach § 9 AtG sind gemäß § 21 AtG der Antragstellerin aufzuerlegen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 3 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des vorhabenbezogenen Verwaltungsaufwands festgesetzt. Die Bedeutung und der Nutzen der Genehmigung für die Antragstellerin boten keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung.

Von der Erhebung einer Gebühr wurde nicht abgesehen, weil dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit nicht geboten war. Auch für eine Minderung der Gebühr bestand kein Anlass.

Die Auslagen wurden bzw. werden mit gesonderten Bescheiden erhoben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

HINWEISE

1. Die allgemeinen Auflagen des Abschnitts III. des Genehmigungsbescheids vom 18.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen weiterer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Stuttgart, den 30.11.2017

Az.: 3-4663.03-2.1

Niehaus